

Wie breit müssen Gehwege sein?

Mindestgehwegbreiten nach den aktuellen Regelwerken



Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V.

Stand: Juni 2022

Autoren: Peter Struben

Dietmar Rudolph

Inhalt

1	Definition und Funktion von Gehwegen.....	2
2	Gehwege sind ein Teil des Seitenraums	2
3	Die drei Funktionsbereiche des Gehwegs	3
3.1	Bewegungsraum	3
3.2	Distanzstreifen zur Hauswand	3
3.3	Distanzstreifen an der Fahrbahnseite	4
4	Wie breit müssen Gehwege innerorts sein?	5
4.1	Mindestbreiten gemäß RASSt 06, 4.7 bzw. EFA 2002, 3.2.1.....	5
4.2	„Abgeminderte Regelfälle“ gemäß EFA 2002	6
4.3	Fälle mit geringeren Mindestgehwegbreiten	7
4.4	Sicherstellung regelwerkskonformer Gehwegbreiten in engen Straßenräumen .	8
5	Anforderungen an barrierefreie Gehwege	9
6	Mindestbreiten barrierefreier Gehwege	9
6.1	Breiten- und Längenbedarf gemäß H BVA	9
6.2	Breiten- und Längenbedarf gemäß RASSt 06.....	10
6.3	Konsequenzen für barrierefreie Gehwege	10
7	Zusammenfassung.....	12

1 Definition und Funktion von Gehwegen

„Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege – Bestandteile einer Straße. Gehwege werden dort angelegt, wo es sinnvoll ist, Fahrverkehr und Fußverkehr zu trennen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Fahrverkehr Fußgänger gefährden oder behindern könnte. (...)

Gehwege dienen als Schutzzone und exklusiver Verkehrsraum, insbesondere für Kinder, Senioren, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und andere besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer.“ (FUSS e.V. 2021)

Zur Trennung von Fahrbahn und Gehweg dienen zumeist Bordsteine. Es gibt keine Regelung, die Bordsteine definitiv vorschreibt, aber insbesondere an Straßen mit „Parkdruck“ sind straßenbegleitende Gehwege von der Fahrbahn durch Bordsteine abzugrenzen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln (FGSV): Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002), Abschnitt 3.1.3). Als Borde kommen hohe, halbhoh und niedrige Borde in Frage (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Abschnitt 6.1.3.1, ebenfalls herausgegeben von der FGSV).

Wird auf Borde komplett verzichtet, geht die Trennung zwischen Fußgängerbereich und Fahrzeugbereich verloren. Außerdem können Sehbehinderte die Gehwegkante dann nicht mehr erfühlen.

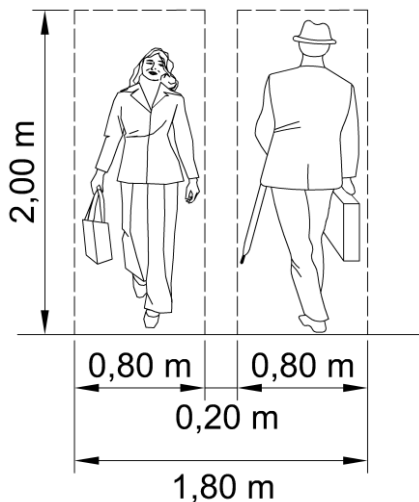
2 Gehwege sind ein Teil des Seitenraums

In der Verkehrswissenschaft wird der gesamte Bereich neben der Fahrbahn als Seitenraum bezeichnet. Zum Seitenraum gehören Verkehrsflächen für Rad- und Fußverkehr, Grün- und Nutzflächen sowie zwei Sicherheitsbereiche/Distanzstreifen für den Fußverkehr: straßenseitig, zur Fahrbahn hin sowie auf der straßenabgewandten Seite zu einer Hauswand oder einer Einfriedung (dies kann eine Mauer, ein Zaun oder eine Hecke sein) hin. Diese Sicherheitsbereiche gehören nicht zur eigentlichen Gehfläche.

3 Die drei Funktionsbereiche des Gehwegs

Die EFA 2002 unterscheiden mindestens drei Funktionsbereiche auf dem Gehweg.

3.1 Bewegungsraum

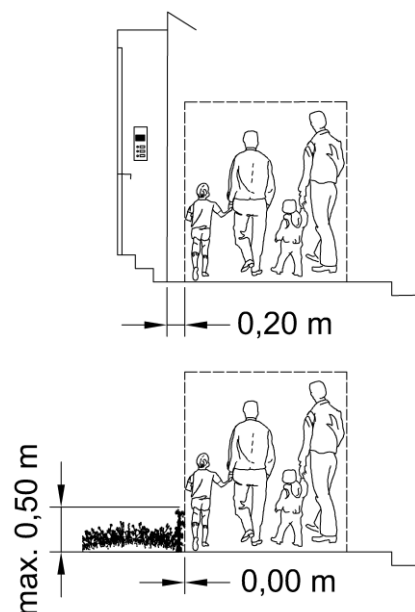


Der Gehbereich in der Mitte ist der Bewegungsraum (auch als Fortbewegungsraum bzw. Verkehrsraum bezeichnet) von zwei oder mehr nebeneinander hergehenden oder sich begegnenden Fußgängern. Dieser Raum hat ein Grundmaß von mindestens 1,80 m. Grundannahme hierfür sind je 0,80 m Grundmaß für einen Fußgänger, der beispielsweise eine Tasche trägt, sowie 0,20 m zwischen zwei Fußgängern. Das Mindestmaß von 1,80 m gilt für Wohnstraßen mit offener Bebauung und solche mit geschlossener Bebauung von maximal drei Etagen. Bei höherer Bebauung, Geschäften oder viel Fußverkehr ist es mehr. Die EFA 2002, Tabelle 2, kommen auf Mindestbreiten von bis zu 6,00 m, z.B. bei hochfrequenten ÖPNV-Linien.

3.2 Distanzstreifen zur Hauswand

Ein Distanzstreifen/Sicherheitsbereich von mindestens 0,20 m zu einer Hauswand bzw. einer Einfriedung hin verhindert schmerzhaft Kollisionen mit Vorsprüngen oder schlecht gepflegten Hecken. Zu einer Hauswand muss der Sicherheitsabstand stets 0,20 m betragen. Wenn die Einfriedung eine Höhe von 0,50 m übersteigt, ist für Fußgänger ebenfalls ein Sicherheitsabstand von 0,20 m zur Einfriedung erforderlich. Ist die Höhe der Einfriedung kleiner als 0,50 m, darf der Sicherheitsabstand entfallen.

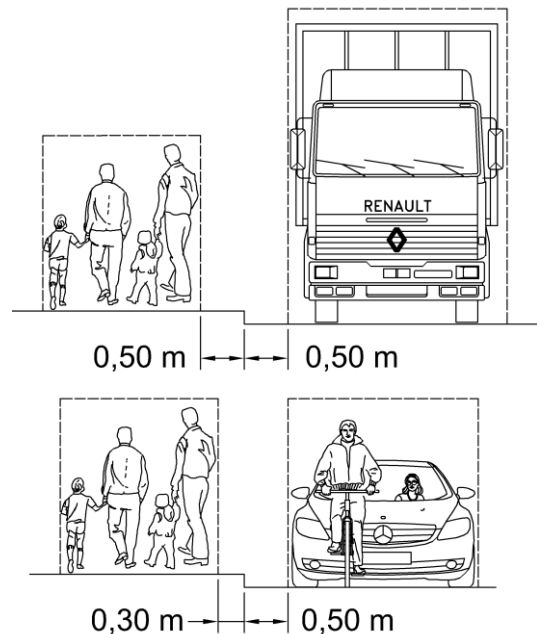
Zwischen dem Gehbereich und dem Sicherheitsstreifen kann es Wirtschafts- und Aufenthaltsflächen geben. Die EFA 2002 und die RAST 06 nennen als Beispiele: Verweilflächen vor Schaufenstern (mindestens 1,00 m), Auslagen und Vitrinen (mindestens 1,50 m), Flächen für Kinderspiel (mindestens 2,00 m), Ruhebänke (mindestens 1,00 m) (EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3; RAST 06, 6.1.6.1, Tabelle 25).



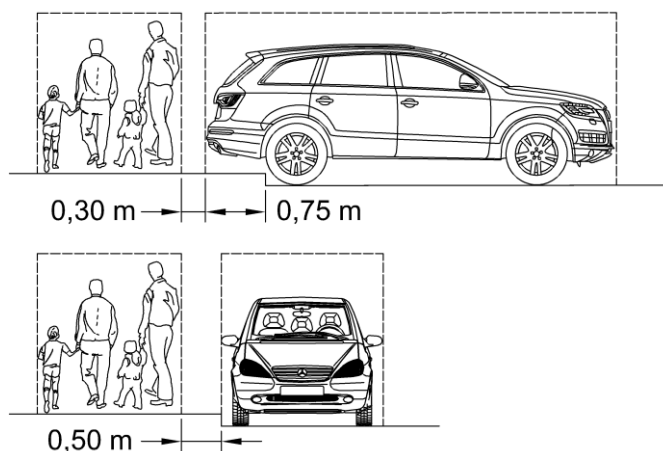
3.3 Distanzstreifen an der Fahrbahnseite

Ein Distanzstreifen/Sicherheitsbereich an der Straßen-/Fahrbahnseite dient als Schutz gegenüber dem fließenden und ruhenden Verkehr. Er kann Leuchten und andere technische Elemente aufnehmen und ist mit Straßenbäumen oder zu Parkständen erweiterbar. Neben einem Radweg sowie bei wenig Schwerverkehr auf der Fahrbahn muss dieser Sicherheitsstreifen mindestens 0,30 m betragen, mindestens 0,50 m bei einer normal befahrenen Fahrbahn (RASt 06, 4.7; EFA 2002, 3.2.1). Für den Fahrverkehr selbst gilt ein eigener Sicherheitsraum von 0,50 m zum Bordstein.

Die aktuellen Hamburger Regeln schreiben auf dem Gehweg einen Sicherheitsraum zur Fahrbahn von 0,65 m vor. Dieser setzt sich zusammen aus den 0,50 m der RAST 06 und zusätzlichen 0,15 m Platz für Verkehrszeichen u.ä., welche demnach nicht im Verkehrsraum der Fußgänger stehen sollen (ReStra 2017 – Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen, herausgegeben von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, S. 21).



Zwischen Gehbereich und Fahrbahn liegen eventuell Parkstreifen, Grünstreifen, Haltestellen, Radwege und Fahrradständer. Diese Elemente liegen immer außerhalb des eigentlichen Gehbereichs. Ihre Mindestbreiten werden in EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3 und RAST 06, 6.1.6.1, Tabelle 25 aufgeführt.



Wird am Fahrbahnrand quer geparkt, so verlangen die Richtlinien einen zusätzlichen Überhangstreifen von 0,70 m (RASt 06, 6.1.6.1, Tabelle 25) bzw. 0,75 m (EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 3).

Wird längs geparkt, empfehlen die RAST 06 einen Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m, um „Personen vor Behinderungen oder Schäden durch unvorsichtig geöffnete Fahrzeugtüren zu bewahren“ (RASt 06, 6.1.5.2.)

Wird das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so verlangt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) den ungehinderten Begegnungsverkehr von Fußgängern (auch mit Kinderwagen oder Rollstuhl). Die Mindestbreite des

Restgehwegs ergibt sich deshalb aus dem Bewegungsraum (1,80 m), dem Sicherheitsraum zu längs/quer parkenden Autos (0,50 m/0,30 m) und dem Sicherheitsraum zu Hauswand und Einfriedung.

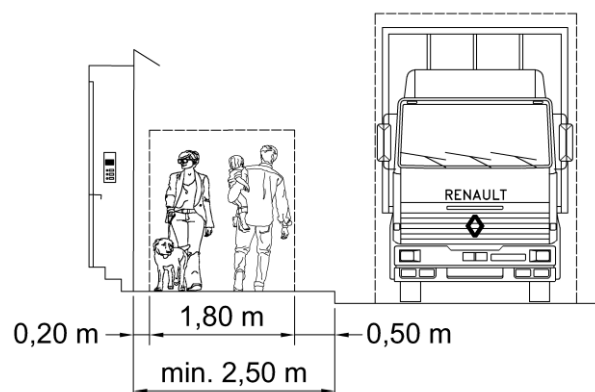
4 Wie breit müssen Gehwege innerorts sein?

4.1 Mindestbreiten gemäß RAST 06, 4.7 bzw. EFA 2002, 3.2.1

Jeder Fußgänger benötigt für sich selbst einen Raum von 0,80 m (siehe Grundmaß in Kapitel 3.1). Zwei nebeneinander hergehende bzw. zwei sich begegnende Fußgänger benötigen einen Sicherheitsabstand von 0,20 m zueinander. Der Bewegungsraum (Fortbewegungsraum/Verkehrsraum) von zwei Fußgängern beträgt also 1,80 m.

Der Abstand von Fußgängern zu einer Hauswand oder einer vorhandenen Einfriedung von über 0,50 m Höhe beträgt 0,20 m. Als Schutz gegenüber dem schnell fließenden Verkehr ist an der Straßen-/Fahrbahnseite des Gehwegs ein Abstand von 0,50 m erforderlich.

Grundmaß	2 x 0,80 m (1,60 m)
+ Abstand zwischen 2 Fußgängern	0,20 m
= Bewegungsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand Hauswand oder Einfriedung	0,20 m
+ Schutz gegenüber schnell fließendem Verkehr	0,50 m
= Mindestgehwegbreite	2,50 m



Die Mindestgehwegbreite gemäß den Regelwerken RAST 06, 4.7, Bild 20 sowie EFA 2002, 3.3.1, Bild 4 beträgt 2,50 m. Dieses Maß ist grundsätzlich bei Neu- und Umplanungen sowie Sanierungen anzusetzen.

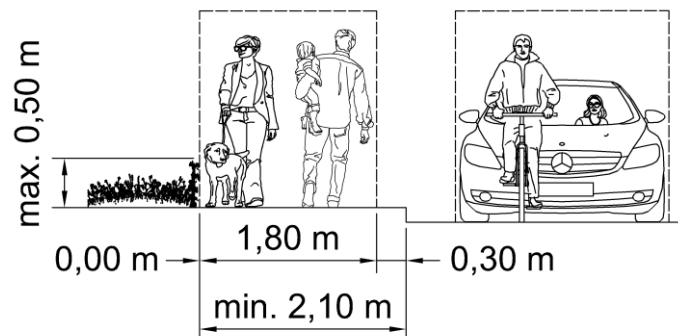
Für den Bestand sind die in den zitierten Regelwerken genannten Mindestbreitenmaße aber nicht verbindlich. Hier müssen Ortsgruppen und interessierte Bürgerinnen und Bürger jeweils im Einzelfall breitere bzw. barrierefreie Gehwege einfordern. Dort, wo im Straßenraum kein Platz für die Gewährleistung der Mindestbreitenmaße für alle Verkehrsarten (Fuß, Rad, Kfz) ist, kann man – je nach Örtlichkeit – einen verkehrsberuhigten Bereich oder eine Begegnungszone fordern.

4.2 „Abgeminderte Regelfälle“ gemäß EFA 2002

Bei sehr wenig Fahrverkehr in Wohnstraßen sowie neben Grünflächen erlaubt Tabelle 2, Zeile 3 in EFA 2002, 3.2.1 etwas schmalere Gehwege.

4.2.1 Wohnstraße/offene Bebauung/Einfriedungen unter 0,50 m Höhe

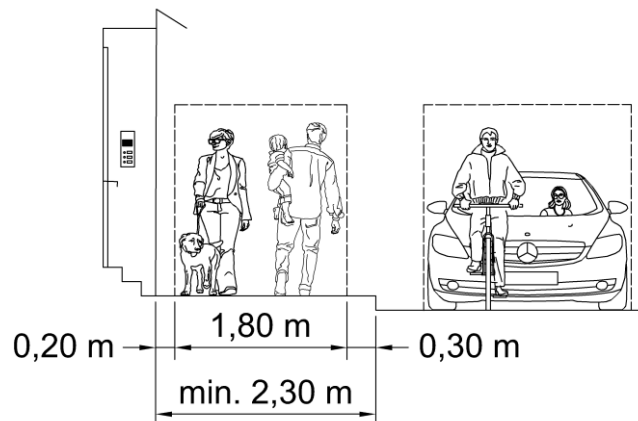
Bewegungsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand zu langsamem Verkehr	0,30 m
= Mindestgehwegbreite	2,10 m



Die Mindestgehwegbreite bei Wohnstraßen mit offener Bebauung und Einfriedungen, die niedriger als 0,50 m sind, beträgt 2,10 m (gemäß EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 2, Zeile 3).

4.2.2 Wohnstraße/offene Bebauung/Einfriedungen über 0,50 Meter

Bewegungsraum von 2 Fußgängern	1,80 m
+ Abstand zu Einfriedungen > 0,50 m	0,20 m
+ Abstand zu langsam fahrendem Verkehr	0,30 m
= Mindestgehwegbreite	2,30 m



Die Mindestgehwegbreite bei Wohnstraßen mit offener Bebauung und Einfriedungen, die höher als 0,50 m sind, beträgt 2,30 m (gemäß EFA 2002, 3.2.1, Tabelle 2, Zeile 3).

4.3 Fälle mit geringeren Mindestgehwegbreiten

Nur in zwei weiteren Fällen können gemäß RAST 06, 5.1.2 sowie den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 2021 (RSA 21, herausgegeben von der FGSV), Teil B, 2.4.2 geringere Mindestgehwegbreiten angesetzt werden.

4.3.1 Beengte dörfliche Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen

Bei beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen kann eine kleinere Mindestgehwegbreite von 1,50 m angesetzt werden (RASt 06, 5.1.2). Diese Maß galt bis in die 1970er Jahre als allgemein übliche Gehwegbreite. Bis heute haben einige Planer und Behörden die seit vielen Jahren geltenden neuen Mindestmaße nicht umgesetzt. (FUSS e.V.)

4.3.2 Baustellen-Bereiche

Gemäß RSA 21, Teil B, 2.4.2 sollen im Bereich von Baustellen folgende Breitenmaße nicht unterschritten werden: Gehwege sollen eine Mindestbreite von 1,30 m besitzen. Dieses Maß gilt zwischen den Fußplatten von Absperrungen – kurze Engstellen sollen noch mindestens 1,00 m breit sein.

Außerdem muss „die Befahrbarkeit mit Rollstühlen gewährleistet sein. Die befahrbare Breite muss immer größer als 1,00 m sein (RSA 21).

4.4 Sicherstellung regelwerkskonformer Gehwegbreiten in engen Straßenräumen

„Ist innerhalb bebauter Gebiete zu wenig Platz für eine ausreichende Dimensionierung der Fußverkehrsanlagen vorhanden, so sind folgende Punkte zu prüfen, um die Bereitstellung ausreichend breiter Fußverkehrsflächen mindestens nach dem abgeminderten Regelfall (2,10 Meter) zu ermöglichen:

- Verzicht auf Flächen für ruhenden oder ladenden Verkehr oder den Radverkehr
- Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen, Umstellung auf Einrichtungsverkehr
- Verringerung der Fahrstreifenbreite bei gleichzeitiger Verminderung der Geschwindigkeit
- Verzicht auf gesonderte Radverkehrsanlagen, dafür Anlage von Schutzstreifen (EFA, 3.2.4).

Entsprechende Nutzungsansprüche für den Fußverkehr sind bei der Festlegung der Fahrbahnbreite zu berücksichtigen, wobei sie deren Verschmälerung notwendig machen können (RASt, 4.3). So reicht z.B. eine Fahrbahnbreite von 5,55 Meter aus, um die Begegnung Lkw/Pkw bei einer Geschwindigkeit bis zu 40 km/h zu ermöglichen (RASt, 4.3). Es wird zum Teil auf die Sicherheitsräume verzichtet (RASt, 4.3).“ (FUSS e.V. 2020)

Zu prüfen ist auch, ob solch enge Straßenabschnitte nicht in verkehrsberuhigte Bereiche (Z. 325.1 und 325.2 StVO) oder auch in Begegnungszonen umgewidmet werden können.

5 Anforderungen an barrierefreie Gehwege

„Grundmaße für die Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Personen (...) lassen sich aus dem Raumbedarf von Personen mit Stock- oder Armstützen, Blinden mit Langstock, Führhund oder Begleithund bzw. aus den Abmessungen von Rollstühlen und den jeweiligen Bewegungsspielräumen zusammensetzen.

Im Behindertengleichstellungsgesetz wird Barrierefreiheit wie folgt beschrieben: ‚Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemeinen üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.‘ (...)

Ein Großteil der Behinderungen können die Mobilität einschränken. Hinzu kommen altersbedingt gebrechliche Menschen und die zeitweise behinderten Menschen aller Altersklassen, z.B. als Folge von Erkrankungen oder Unfällen. Dieser Anteil wird sich bei der zukünftigen Altersstruktur noch erhöhen.

Barrierefreiheit betrifft aber auch z.B. Frauen und Männer, die mit Kleinkindern unterwegs sind, wenn der Ein- und Ausstieg mit Kinderwagen in und aus ÖPNV-Fahrzeugen Schwierigkeiten macht oder Gehwege zugeparkt sind. Die barrierefreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfordert eine Abstimmung zwischen Fahrzeug- und Bordsteinhöhe an Haltestellen.

Als barrierefrei kann eine Stadtstraße dann bezeichnet werden, wenn sie durchgängig entsprechend genutzt werden kann.“ (RASt 06, 4.7)

6 Mindestbreiten barrierefreier Gehwege

6.1 Breiten- und Längenbedarf gemäß H BVA

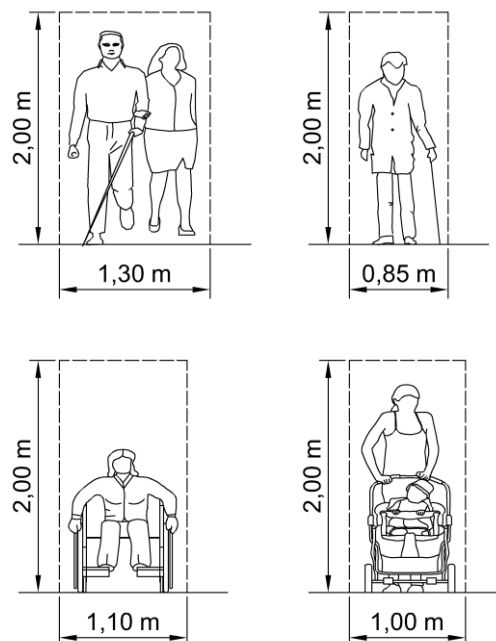
„Der Breiten- und Längenbedarf von Personen mit Stock oder Armstützen, blinden Personen mit Langstock, Blindenführhunden oder Begleitpersonen bzw. aus den Abmessungen von Rollstühlen ist größer, als diese für den allgemeinen Fußgängerverkehr in Ansatz gebracht werden [...].“ (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA), Abschnitt 3.1.1, herausgegeben von der FGSV)

Der durch mobilitätseingeschränkte Personen genutzte Seitenraum soll 2,70 m breit sein. Er setzt sich zusammen aus 2,00 m Begegnungsraum (2 x 0,90 m für Verkehrsteilnehmer und 0,20 m Sicherheitsabstand), 0,50 m Abstand zur Fahrbahn und 0,20 m Abstand zu Haus oder Grundstück. (H BVA, 3.3.1)

6.2 Breiten- und Längenbedarf gemäß RAST 06

Tabelle 4 der RAST 06 gibt eine Übersicht über die Breiten- und Längenbedarfe von mobilitätsbehinderten Verkehrsteilnehmenden.

Mobilitätsbehinderte	Breite	Länge
blinde Person mit Langstock	1,20 m	-
blinde Person mit Föhrhund	1,20 m	-
blinde Person mit Begleitperson	1,30 m	-
Person mit Stock	0,85 m	-
Person mit Armstüthen	1,00 m	-
Person mit Rollstuhl	1,10 m	-
Person mit Kinderwagen	1,00 m	2,00 m
Rollstuhl mit Begleitperson	1,00 m	2,50 m



6.3 Konsequenzen für barrierefreie Gehwege

Aufgrund des größeren Breitenbedarfs von mobilitätseingeschränkten Personen sind für barrierefreie Gehwege zusätzliche Flächen notwendig. Dies gilt insbesondere, wenn eine verstärkte Nutzung durch Kinderwagen, Rollstühle oder Sehbehinderte zu erwarten ist.

6.3.1 Platzbedarf und Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer

Für Platzbedarf und Bewegungsflächen ohne Richtungsänderung von Rollstuhlfahrern gibt die DIN 18040-1 mehr als 1,20 m an. Für den Platzbedarf zum Wenden eines Rollstuhls werden mindestens 1,50 m x 1,50 m angegeben. Für übrige Nutzer, z.B. auch für Nutzer mit Rollator müssen 1,20 m x 1,20 m ausreichen. Die Bewegungsfläche im Begegnungsfall zweier Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1,80 m x 1,80 m. Durchgangsbreiten und lichte Türbreiten für Rollstuhlfahrer betragen mindestens 0,90 m.

6.3.2 Platzbedarf für den Begegnungsfall

Nach DIN 18040-3 sind 2,50 m inklusive eines Abstands zur Hauswand von 0,20 m und eines Sicherheitsabstands zur Fahrbahn von 0,50 m erforderlich. Die H BVA geben bei gleichen Abständen zur Hauswand und Straße einen Wert von 2,70 m an. Sie gehen davon aus, dass bei einer Begegnung von zwei Rollstuhlnutzern 0,90 m pro Person und ein Abstand von 0,20 m zueinander notwendig sind. Insgesamt wären also schon als Bewegungsbereich mindestens 2,00 m notwendig.

6.3.3 Engstellen

Rollstuhlfahrer, die wegen auf dem Gehweg legal oder illegal stehender Autos, Mülltonnen, Sperrmüll etc. in eine Sackgasse geraten, können nicht rückwärtsfahren, sondern müssen wenden.

Für das Wenden benötigt ein Rollstuhlnutzer nach DIN 18040 und H BVA mindestens eine Fläche von 1,50 m x 1,50 m. Bei einem barrierefreien Gehweg darf also keine Engstelle schmaler als 1,50 m zzgl. Sicherheitsräume sein.

6.3.4 Rollstuhl "bei Kurvenfahrt"

Für einen Richtungswechsel auf der Stelle wird eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m benötigt. Die DIN 18040 und H BVA machen keine gesonderten Angaben für Kurvenfahrten. In den RASt 06 gibt es ein Bild zu Kurvenfahrten mit einem Rollstuhl (RASt 06, Bild 21: Flächenbedarf für einen Rollstuhl bei Kurvenfahrt). Hier wird für eine 90°-Kurve, z.B. bei Ausfahrt aus einem Grundstück, eine freie Fläche von 2,30 m x 2,30 m verlangt.

6.3.5 Blinde und Sehbehinderte

Mit Begleitperson: Die DIN 18040-3 und die H BVA machen keine konkreten Angaben. Nach Bild 1 in DIN 18040-1 kann eine Breite von 1,20 m vermutet werden. Die RASt 06 geben einen Wert von 1,30 m an (RASt 06, 4.7, Tabelle 4).

Ohne Begleitperson: H BVA und RASt 06 gehen von 1,20 m aus (H BVA, 3.1, Bild 6; RASt 06, 4.7, Tabelle 4). Diese Werte sind jeweils ohne Begegnungsverkehr und ohne die Sicherheitsräume, welche dazukommen und abhängig von der Bebauung und Straßennutzung sind.

7 Zusammenfassung

Alle aktuellen einschlägigen Regelwerke verlangen bei der Neu- und Umplanung sowie der Sanierung von Straßen zwangsläufig Gehwege mit Breitenmaßen, die gewährleisten, dass sich zwei Fußgänger ungehindert begegnen bzw. nebeneinanderhergehen können. Zudem müssen Sicherheitsabstände/Distanzstreifen zu Hauswänden oder Einfriedungen und zum ruhenden und fahrenden Verkehr vorhanden sein. Daher wird eine Gehweg-Mindestbreite von 2,50 m verlangt. Je nach Bebauung, Geschäftsbetrieb, Verkehrsdichte und Gehwegnutzung, z.B. durch Mobilitätseingeschränkte, sind auch erheblich breitere Gehwege nötig.

Vom Mindestmaß von 2,50 m darf nur abgewichen werden bei Wohnstraßen mit wenig Verkehr und lockerer Bebauung, in denen zudem keine Einfriedungen höher als 0,50 m an der straßenabgewandten Seite sind. Auch dort beträgt die Gehweg-Mindestbreite noch 2,10 m.

Quellenverzeichnis

EFA (2002). Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber).

FUSS e.V. (o.J.). Gehweg-Breite: Nach Richtlinien 2,50 Meter. URL: <https://fuss-ev.de/planung-regeln-sicherheit/breite-2-50-meter> (06.05.2022)

FUSS e.V. (2020). Geh-rechtes Planen und Gestalten – Rechtliche Planungsgrundlagen für den Fußverkehr. URL: <https://www.umkehr-fuss-online-shop.de/kostenlose-downloads/category/themen-websites.html?download=492:inhaltsverzeichnis-hlf&start=40>

FUSS e.V. (2021). Parken auf Gehwegen, Problematik – Rechtslage – Handlungsbedarf. URL: <https://fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken.pdf>

H BVA (2011). Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber).

RASt 06 (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber).

ReStra (2017). Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen. URL: <https://www.hamburg.de/contentblob/9225042/855ddf23faf5d39b434eca3fd25ccfe6/data/restra.pdf>

RSA 21 (2021). Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber).

VwV StVO (2021). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. URL: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm